

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 22/10 B

L 1 R 180/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 104/05 (SG Dessau)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2010 Prozesskosten-
hilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahren die Feststellung, dass er in einer für die Beigeladene zu 1. ausgeübten Dozententätigkeit als Beschäftigter versicherungspflichtig in der Arbeitslosen-, gesetzlichen Kranken- und Renten- sowie sozialen Pflegeversicherung gewesen ist. Diese Feststellung lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*zuletzt Urteil des LSG vom 24.6.2010*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit der von seinem Bevollmächtigten unterzeichneten am 5.8.2010 eingegangenen Beschwerdeschrift gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Mit weiterem Schreiben seines Bevollmächtigten (eingegangen am 18.8.2010) hat der Kläger eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen übersandt.

II

- 3 1. Der mit der Übersendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sinngemäß gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die bereits am 5.8.2010 eingegangene Beschwerde ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nach der gebotenen summarischen Prüfung nicht vor, denn die Beschwerdebegründung vermag auch bei Anwendung dieses Maßstabs die Zulässigkeit der Beschwerde (*hierzu sogleich unter 2.*) nicht zu begründen.
- 4 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.



- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 Der Kläger beruft sich allein auf das Vorliegen einer Abweichung des Berufungsgerichts von der Rechtsprechung des BSG. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung stellt den aus dem Urteil des LSG sinngemäß abgeleiteten Satz

"Dozenten, welche auf Basis eines Honorarvertrags für einen Bildungsträger tätig werden, sind selbständig Tätige, auch wenn durch den Veranstalter Vorgaben bezüglich des Tätigkeitszeitraums, Orts, Inhalts und Gegenstand des Unterrichts gemacht werden"

dem Urteil des Senats vom 12.2.2004 - B 12 KR 26/02 R - gegenüber, woraus der Kläger sinngemäß folgenden Rechtssatz ableitet:

"Dozenten, welche auf Basis von 'Honorarverträgen' oder 'Vereinbarungen über freie Mitarbeit' zu einzelnen befristeten Kursen gebucht werden, sind abhängig Beschäftigte, wenn eine Einbindung des Dozenten in eine Organisation der Gestalt erfolgt, dass Ort, Zeitraum und Inhalt der Tätigkeit festgelegt werden."

- 7 Es kann offenbleiben, ob hiermit jeweils hinreichend konkrete Rechtssätze zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm benannt werden. Jedenfalls hätte es im Hinblick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Darlegung der rechtlichen Maßstäbe, anhand derer es die Umstände des konkreten Falls beurteilt hat, mehrfach ausdrücklich auf das genannte Urteil des Senats vom 12.2.2004 beruft und an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gibt, von darin enthaltenen Rechtssätzen abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung beruht. Zwar kann das LSG von einer Entscheidung ua des BSG auch dann abweichen, wenn es - wie vom Kläger vorgetragen - einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Rechtssatz nur sinngemäß und in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet entwickelt. In diesem Fall ist jedoch dazulegen, dass sich dieser Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt,



sondern dass sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus dem sich aus der Entscheidung selbst schlüssig ergebenden Rechtssatz, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, erkennen lässt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

- 8 Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht. Vielmehr lassen die Formulierungen, wonach das LSG in seiner Entscheidung entgegen den Vorgaben des BSG bestimmte Aspekte "ausgeblendet" bzw "ausgeklammert" und "nicht das Gesamtbild aller tatsächlichen Umstände berücksichtigt" sowie "keine hinreichend konkreten Tatsachen" festgestellt habe, erkennen, dass die Beschwerdebegründung im Kern auf die "Rüge" einer falschen Rechtsanwendung gerichtet ist. Dass das LSG diese Aspekte und Tatsachen in bewusster Abweichung von der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich für unerheblich hielt, wird mit der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 9 Soweit der Kläger mit dem Vortrag, dass LSG habe es unterlassen, bestimmte Tatsachen festzustellen, sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG ("Aufklärungsrüge") rügt, kann diese Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweis Antrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher Beweis Antrag wird in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet. Auch die sinn gemäße Rüge eines Verstoßes gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ("freie Beweiswürdigung"), weil das LSG "die Ausführungen des Zeugen K. völlig ausgeblendet" habe, vermag die Zulässigkeit der Beschwerde nicht zu begründen, denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Verfahrensrüge nicht auf einen solchen Verstoß gestützt werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

